

Bekanntmachung

über die Aufstellung des Bebauungsplanes „WALDRAND“

Der Marktgemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am **13.09.2017** den Bebauungsplan „WALDRAND“ i.d.F.v. **13.09.2017** als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „WALDRAND“ in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgendes Gebiet:

Die Grundstücke mit Fl-Nr. 857/17 und eine Teilfläche der Fl-Nr. 856 der Gmkg. Mittergars, im südlichen Bereich von Gars-Bahnhof an der Industriestraße. Er hat eine Gesamtfläche von ca. 0,38 ha, der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

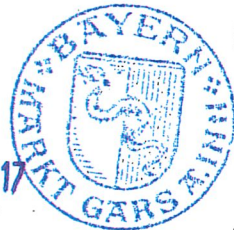
Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Geschäftsstelle im Rathaus, Hauptstr. 3, 83536 Gars a.Inn während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der *Marktgemeinde Gars a.Inn* geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Marktgemeinde Gars a.Inn

Gars a.Inn, den

24. 11. 2017

Norbert Strahllechner
Norbert Strahllechner, 1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln am:

28. 11. 2017

Abgenommen am:
Gars a.Inn, den

15. 12. 2017

Unterschrift

Grundner

§ 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) – Bekanntmachung

B 5

